

Allgemeine Geschäftsbedingungen für GSM-R-Dienstleistungen (AGB-GSMR-DL) der DB Netz AG

Stand: 20.10.2009

1. Geltung der Vertragsbedingungen, Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Die DB Netz AG, Projekt GSM-R (nachfolgend DB Netz genannt), erbringt GSM-R-Dienstleistungen gegenüber GSM-R-Nutzern (nachfolgend Kunden genannt), aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preisliste (Vertragsbedingungen).
- 1.2. GSM-R-Dienstleistungen im Sinne dieser AGB sind insbesondere die Überlassung der SIM-Karten und deren Freischaltung im GSM-R-Netz gemäß dem vereinbarten Teilnehmerprofil und die Nutzung des GSM-R-Netzes für Sprach-, Fax- und Datendienstleistungen.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn DB Netz ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Der Vertrag kommt zustande mit der Unterschrift des Antragstellers unter den Auftrag zur Aktivierung und der Annahme von DB Netz durch den Versand der SIM-Karte an die im Auftrag angegebene Lieferadresse.

2. Leistungsumfang, Pflichtverletzung von DB Netz

- 2.1. DB Netz stellt mit der Freischaltung der GSM-R-SIM-Karten die Telekommunikationsdienstleistungen im GSM-R-Netz für den Kunden zur Verfügung. Der Abschluss eines Trassennutzungsvertrags bleibt hiervon unberührt.
- 2.2. DB Netz erbringt seine Leistungen unter Beachtung des Fernmeldegeheimnisses, der Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes, der Bundesnetzagentur, des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Konzernrichtlinien der DB AG (KoRil).
- 2.3. Vom Kunden oder von Dritten übertragener Inhalt ist nicht Gegenstand der Leistung von DB Netz und wird von DB Netz nicht überprüft. Dies gilt auch im Hinblick darauf, ob der Inhalt schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthält oder gegen Rechte Dritter verstößt.
- 2.4. DB Netz ist berechtigt, seine vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Netzbetrieb oder aus bahnbetrieblichen Notwendigkeiten erforderlich ist. DB Netz wird dabei nach Möglichkeit hierüber im Vorfeld rechtzeitig informieren und soweit möglich eine Störung des Bahnbetriebs vermeiden.
- 2.5. Die dem Kunden übergebene GSM-R-SIM-Karte verbleibt im Eigentum von DB Netz. DB Netz ist berechtigt, die GSM-R-SIM-Karte jederzeit gegen eine Ersatzkarte auszutauschen oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzuverlangen (siehe hierzu auch 4.5).
- 2.6. DB Netz legt die Rufnummern der Teilnehmeranschlüsse unter Berücksichtigung des Rufnummernplans fest und teilt diese dem Kunden mit Aushändigung der GSM-R-SIM-Karte mit. DB Netz behält sich Änderungen der Rufnummer aus technischen und betrieblichen Gründen vor.

3. Haftung von DB Netz

- 3.1. DB Netz haftet dem Kunden auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit haftet DB Netz bis zu dem im Haftpflichtgesetz genannten Höchstbetrag.
- 3.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, auch für mittelbare Schäden, insbesondere aufgrund von Verspätungen, ist ausgeschlossen.

4. Pflichten und Haftung des Kunden

- 4.1. Das GSM-R-Netz dient ausschließlich als Kommunikationseinrichtung für den Bahnbetrieb. Daraus ergeben sich besondere Pflichten des Kunden. Diese sind u.a. in den Konzernrichtlinien (KoRil) der DB AG KoRil 408 und Ko-

Ril 481 dargelegt. Eine Nutzung des GSM-R-Netzes zu anderen als eisenbahnbetrieblichen Zwecken ist unzulässig.

- 4.2. Der Kunde haftet DB Netz vollumfänglich, insbesondere haftet der Kunde auch im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des GSM-R-Netzes, es sei denn, er hat nach Übergabe der GSM-R-SIM-Karte das Abhandenkommen dieser oder die unbefugte Drittnutzung derselben unverzüglich dem GSM-R-Kundenservice mitgeteilt. In diesem Fall haftet er nur für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung entstanden sind oder in sonstiger Weise von ihm zu vertreten sind.
 - 4.3. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassene SIM-Karte ausschließlich in zugelassenen Endgeräten zu verwenden. Das Endgerätemodell und die Endgeräte-Software müssen zur Nutzung in GSM-R-Netzen von einem „Notified Body“ (z.B. EBC (Eisenbahn Cert: vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für Interoperabilität benannte Stelle) oder einer anderen europäischen Zertifizierungsstelle) zertifiziert und bei Einsatz von Dual-Mode-Geräten im Analogfunk vom EBA für die Nutzung auf Strecken der DB Netz AG zugelassen sein (Netzzugangskriterien). Den Nachweis der Zertifizierung und Zulassung muss der Kunde auf Verlangen gegenüber DB Netz beibringen können.
 - 4.4. Der Kunde teilt DB Netz unverzüglich, d.h. innerhalb von 24 Stunden, jede Änderung
 - seines Namens, seiner (Rechnungs-)Anschrift und seiner Rechtsform mit;
 - von Kundendaten (z.B. bei Übergang der SIM-Karten (ggf. mit Endgerät) auf einen anderen Kunden) mit;
 - von Teilnehmerdaten, insbesondere von bahntreuen Daten, z.B. bei Triebfahrzeugen (Änderung der Triebfahrzeugnummer, des Endgerätemodells oder der Endgerätesoftware), mit. Im Falle der Änderung des Gerätemodells oder der Gerätesoftware ist wiederum die Zertifizierungs- und Zulassungsverpflichtung gemäß Ziffer 4.3 zu erfüllen.
 - 4.5. Ordnet DB Netz den Tausch einer SIM-Karte an, verpflichtet sich der Kunde, die GSM-R-SIM-Karte innerhalb einer angemessenen Frist gegen eine neue, von DB Netz bereitgestellte SIM-Karte auszutauschen.
 - 4.6. Bei Fernkonfiguration der SIM-Karte (Updates) ist der Kunde verpflichtet, DB Netz bei diesem Prozess zu unterstützen. Unterlässt er die erforderlichen Unterstützungsleistungen, gehen die Folgen zu Lasten des Kunden.
 - 4.7. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von GSM-R nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
 - das GSM-R-Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
 - das GSM-R-Netz nicht zu anderen als eisenbahnbetrieblichen Zwecken zu nutzen;
 - keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;
 - keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
 - nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen;
 - nicht gegen bahnbetriebliche Vorschriften und Richtlinien zu verstoßen.
- Verstößt der Kunde gegen die Pflichten, ist DB Netz berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen.
- 4.8. Die DB Netz erstellt monatliche Rechnungen. Mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungsdatum

gerät der Kunde in Verzug. Befindet sich der Kunde in Verzug, so gelten bezüglich Schadensersatz, Verzugszinsen und Mahngebühren die gesetzlichen Regelungen des BGB.

5. Preise

5.1. Die Nutzung des betrieblichen Zug- und Rangierfunks ist im Trassen- bzw. Anlagenpreis enthalten.

5.2. Als entgeltpflichtige Nebenleistung, die über die Nutzung des betrieblichen Zug- und Rangierfunks hinausgeht, bietet die DB Netz ihren Kunden das Produkt „Anbindung EVU-Leitstellen“ an. Die vertraglichen Regelungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen können der jeweiligen Produktinformation (verfügbar über www.dbnetze.com/anbindungevuleitstellen) entnommen oder bei den jeweiligen Vertriebsansprechpartnern in den Regionalbereichen erfragt werden. Die Produktinformation enthält eine detaillierte Leistungsbeschreibung sowie die Voraussetzungen zum Anschluss an das GSM-R-Netz. Weitere Informationen erhalten Sie von unseren Ansprechpartnern in den Regionalbereichen:

www.dbnetze.com/kontakte.

Die Entgeltbildung erfolgt gegenüber jedem Zugangsberechtigten in nichtdiskriminierender Weise. Für die Entgeltkalkulation sind die Kosten für Auftragsabwicklung, Betriebsführung, Callcenter, Softwarepflege, Instandhaltung und Personalaufwand sowie eine marktübliche Rendite maßgeblich. Die einzelnen Entgelte sind der jeweils geltenden Liste der Entgelte für Trassen, Zusatz- und Nebenleistungen zu entnehmen:

www.dbnetze.com/tps.

5.3. Für Trassenpreise und für Anlagenpreise (Zf. 5.1) sowie für Nebenleistungen (Zf. 5.2) gelten die jeweils veröffentlichten Listen der Entgelte.

6. Nutzung von Daten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

6.1. Um Leistungen kundenorientiert und optimal erbringen zu können sowie zu Zwecken der Qualitätssicherung und Beweissicherung wird DB Netz die Daten des Kunden und seiner Teilnehmer erheben, verarbeiten – d.h. auch speichern – und nutzen. Dies geschieht nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

6.2. Im GSM-R-Netz werden Verkehrsdaten (Verbindungsdaten) wie die Rufnummer und die Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, die teilnehmerbezogene Berechtigungskennung, die SIM-Kartennummer, die in Anspruch genommene Dienstleistung, Beginn und Ende der Verbindung, die Datenmenge, die Standortkennung sowie die Nachrichteninhalte erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung der Verkehrsdaten erfolgt zum Nachweis des dem Kunden berechneten Entgelts. Im Übrigen erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der Verkehrsdaten und der Inhalte ausschließlich zu den Zwecken der Überprüfung der Sprechdisziplin im Zugfunk sowie zur Beweissicherung für den Fall des Eintritts eines gefährlichen Ereignisses oder sonstiger Unregelmäßigkeiten im Eisenbahnbetrieb gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und den Strafverfolgungsbehörden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Verkehrsdaten und der Inhalte informiert sind und er hat sie auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis zu verpflichten. Etwaige im Rahmen der Überprüfung der Sprechdisziplin durch DB Netz festgestellte Mängel hat der Kunde unverzüglich zu beseitigen.

6.3. Die Verkehrsdaten und die Nachrichteninhalte werden spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung gelöscht.

6.4. Eine Übermittlung der Verkehrsdaten an den Kunden erfolgt auf entsprechenden Wunsch als Einzelverbindungs nachweis unter den in Nrn. 6.5 und 6.6 genannten Voraussetzungen. Eine Übermittlung der gespeicherten

Nachrichteninhalte an den Kunden erfolgt nur, sofern dessen Mitarbeiter offensichtliche Mängel in der Einhaltung der Sprechdisziplin erkennen lassen oder bei deren Beteiligung an einer festgestellten Unregelmäßigkeit im Eisenbahnbetrieb. Im Übrigen erfolgt eine Übermittlung der Verkehrsdaten und der Inhalte an andere Stellen außerhalb der DB Netz nur an das Eisenbahn-Bundesamt sowie an Strafverfolgungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf deren Anforderung.

6.5. DB Netz ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt ist.

6.6. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er die Mitbenutzer des Endgerätes auf die Speicherung und Mitteilung der Verbindungsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

6.7. Rechnungsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

6.8. Nimmt der Kunde Dienstleistungen ausländischer Netzbetreiber in Anspruch, werden seine Verbindungsdaten zum Zweck der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen weitergegeben. Für den Umgang mit diesen Daten gilt das jeweilige nationale Recht.

6.9. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf DB Netz Verkehrsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Dienstleistungen sowie Bestandsdaten zur Beratung und Weiterentwicklung seiner Dienstleistung in anonymisierter Form verarbeiten und nutzen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

7.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Soweit § 14 AEG einer Kündigung nicht entgegensteht, beträgt die Frist für eine ordentliche Kündigung einen Monat. Kündigungen bedürfen der Schriftform, die nicht durch elektronische Form ersetzt werden kann.

7.2. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für DB Netz insbesondere dann vor, wenn Dienstleistungen entgegen Ziffer 4.7 genutzt werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist DB Netz ferner befugt, die Zugangsberechtigung des beim Kunden registrierten Teilnehmers zu GSM-R-Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren. Das gilt insbesondere bei mutwilligen Störungen des Betriebsablaufes.

7.3. DB Netz ist des weiteren berechtigt, eine sofortige Sperrung des Teilnehmers oder des Kunden zu veranlassen,

- um missbräuchliche Nutzung des GSM-R-Netzes zu verhindern;
- wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen ein Vergleichsverfahren bzw. ein Verfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach der InsO mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist;
- bei nicht erfolgter Zahlung der Rechnung an zwei aufeinander folgenden Monaten;
- i.ü. wenn dies der Kunde wünscht.

8. Änderungen der Vertragsbedingungen

8.1. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preise werden dem Kunden gemäß den Änderungsregelungen der Ziffer 1.2.2 NBS bzw. Ziffer 1.3 SNB mitgeteilt und treten mit deren Wirksamwerden in Kraft.

8.2. Ändert DB Netz die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Preise zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung – außer in den Fällen der Ziffer 8.4 – gemäß den Änderungsregelungen der Ziffer 1.2.2 NBS bzw. Ziffer 1.3 SNB schriftlich widersprechen.

8.3. Teilt DB Netz dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den

Vertrag gemäß den Änderungsregelungen der Ziffer 1.2.2 NBS bzw. Ziffer 1.3 SNB kündigen.

- 8.4. Abweichend von Ziffer 8.2 kann DB Netz die Preise
- a) bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie
 - b) bei Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen und für Dienste anderer Anbieter, zu denen DB Netz Zugang gewährt, zum Wirksamwerden der Änderung entsprechend anpassen.

9. Anwendbares Recht

- 9.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen DB Netz und dem Kunden gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ausschließlich das deutsche Recht, insbesondere das deutsche Eisenbahnrecht und andere eisenbahnrelevante Gesetze, Verordnungen oder Bestimmungen.
- 9.2. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.